Protokoll über die Gemeinde-Volksabstimmung vom 12. März 2023

Stimmberechtige	Total	davon Auslandschweizer/-innen		
Stirrinberechtige	117			
Čti	Total gültige	Urne	Brieflich gültig	Brieflich ungültig
Stimmrechtsausweise	66	0	66	0

Vorlage: Verein	igung der Ein	wohnergemeinde	mit der Bürge	ergemeinde	4.	
Stimmzettel				Stimmen		Stimm-
abgegebene	ausser Betracht fallende				T	beteili-
	leere	ungültige	gültige	JA	NEIN	gung %
	0	0	66	63	3	56.41%

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Keine				
Die Richtigkeit dieses Protokolls bezeugen: Hüniken, 12. März 2023				
Präsident/-in:	H. Hüller			
Wahlbüromitglieder:	AFU) S. Wodey			

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).

Erwahrung des Abstimmungsergebnisses vom 12. März 2023

Feststellung vom 12. März 2023

1. Erwägungen

Am 12. März 2023 fand eine kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

- Vereinigung der Einwohnergemeinde mit der Bürgergemeinde

Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 erklärt das Gemeindepräsidium die kommunalen Abstimmungsvorlagen als vom Volk angenommen oder verworfen. Die Feststellung erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Abstimmungsbeschwerden.

2. Feststellung

gestützt auf § 120 des Gesetzes über die politischen Rechte:

- Die Vorlage Vereinigung der Einwohnergemeinde mit der Bürgergemeinde wird vom Volk angenommen.

Gemeindepräsident